



Zweckverband  
Restabfallbehandlung  
Ostthüringen

GERA

Müllumladestation Krölpa

# Betriebsordnung

Inkrafttreten: 01.06.2024

Wagner  
Geschäftsleiter ZRO

## Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Eigentümer, Betreiber .....	3
3.	Öffnungszeiten.....	3
4.	Art und Weise der Anlieferung und Annahme.....	3
5.	Zur Annahme zugelassene Abfälle nach Abfallartenschlüssel (Abfallartenkatalog)....	5
6.	Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Anlage .....	8
7.	Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals.....	9
8.	Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind .....	9
9.	Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung.....	10
10.	Haftung bei Sachbeschädigungen .....	11
11.	Auskunftsstelle.....	11
12.	Schlussbestimmungen .....	11

## **1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung sind für alle Mitarbeiter der jeweiligen Verantwortungsbereiche der Müllumladestation (MUS), als auch – soweit betroffen - für das Personal der an- und abliefernden Transporteure, sowie der sonstigen Nutzer verbindlich. Die Betriebsordnung wird durch Aushang im Eingangsbereich zur MUS und in sonstiger geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

## **2. Eigentümer, Betreiber**

Eigentümer der MUS Krölpa ist der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

Betreiber der MUS und verantwortlich für die Verwiegung und Eingangskontrolle ist die Umwelt Entsorgungs- und Straßenservice GmbH (Umwelt GmbH) im Auftrag des AWW Ostthüringen (AWV)/ZRO.

## **3. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten sind für Montag bis Freitag auf 07:45 bis 15:45 Uhr festgelegt.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Zufahrt zum Betriebsgelände bekannt gegeben. Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

## **4. Art und Weise der Anlieferung und Annahme**

4.1. Die Anlieferung der umzuladenden Abfälle erfolgt über die Wiegeeinrichtung des AWW Ostthüringen im Eingangsbereich des Geländes.

Um ein problemloses Umladen mit der vorhandenen Technik sicherzustellen, dürfen einzelne Abfallbestandteile eine Kantenlänge von 1 m nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist Sperrmüll (AVV 200307).

4.2. Der Annahmekontrolleur ist verpflichtet, die Abfälle anhand der Begleitpapiere und/oder Sichtkontrolle (soweit möglich) vor der Annahme zu kontrollieren.

Werden Unstimmigkeiten zwischen den angegebenen und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, muss der Annahmekontrolleur die Abfälle zurückweisen. In diesem Falle hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Das Risiko, dass Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten des Anlieferers.

4.3. Der Annahmekontrolleur gibt über die Begleitpapiere hinausgehende Hinweise an das Betreiberpersonal, wenn dies erforderlich oder nützlich für einen fehlerlosen Ablauf erscheint (Erkenntnisse aus der Eingangskontrolle).

#### 4.4. Anschließend erfolgt die Anlieferung an der MUS.

Dort sind die Fahrzeugführer dazu verpflichtet, ihre Begleitpapiere dem verantwortlichen Betreiberpersonal vorzulegen, so dass dieses in der Lage ist, eine vergleichende Sichtkontrolle durchzuführen (Ergänzung der Eingangskontrolle), als auch die Art der Zwischenlagerung bzw. Verladung zu entscheiden.

#### 4.5. Ein Entfernen oder Hinzufügen von Abfallbestandteilen ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.

#### 4.6. Werden nicht zugelassene Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt, so sind diese unverzüglich auf Kosten des Anlieferers wieder aufzuladen und durch den Anlieferer zurückzunehmen. Sollte die Rücknahme durch den Anlieferer nicht möglich sein, ist der ZRO berechtigt, die Abfälle im Sinne einer Ersatzvornahme selbst zu entsorgen. Dadurch bedingte Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

#### 4.7. Der Betreiber sichert, dass jederzeit Kontakt zwischen dem Personal in der MUS und dem Annahmekontrolleur möglich ist.

## 5. Zur Annahme zugelassene Abfälle nach Abfallartenschlüssel (Abfallartenkatalog)

### a) Zur Annahme durch den ZRO zugelassene Abfälle

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	(gepresst, stichfest)
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	(gepresst, stichfest)
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Stoff- und Gewebereste
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Stoff- und Gewebereste
070213	Kunststoffabfälle	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	Lackierereiabfälle, ausgehärtet, Altlacke, Altfarben, ausgehärtet
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117* fallen	
080410	Kleb- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409* fallen	Ausgehärtete Leim- und Klebmittelabfälle, Kitt- und Spachtelabfälle
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsmaterial und Kartonagen
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Verpackungsmaterial und Kartonagen, Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunststoffbehältnisse, verunreinigte Kunststofffolien, ausgehärtete Kunststoffteile
150103	Verpackungen aus Holz	
150105	Verbundverpackungen	Verpackungsmaterial und Kartonagen
150106	gemischte Verpackungen	Textiles Verpackungsmaterial, Verpackungsmaterial und Kartonagen
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202* fallen	Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen
160306	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305* fallen	
170201	Holz	

170203	Kunststoff	Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien, ausgehärtete Kunststoffteile
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt	
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	Baustellenabfälle
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Rechengut
190802	Sandfangrückstände	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Faulschlamm aus mechanischer, mechanisch-biologischer und mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung, Schlamm aus Phosphatfällung (gepresst, stichfest)
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
191208	Textilien	
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Sortierreste Bauabfallaufbereitung, Sortierreste DSD, Sortierreste gewerbliche Leichtfraktion
200139	Kunststoffe	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunststoffbehältnisse, ausgehärtete Kunststoffteile
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Wachskehrspäne
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehrriecht	
200307	Sperrmüll	

**b) Weitere zur Annahme zugelassene Abfälle, sofern ein Entsorgungsweg vorhanden ist**

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	beschränkt auf
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Futtermittelabfälle, Spelze, Spelzen und Getreidestaub
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	verunreinigte Kunststofffolien, Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fett- und Darmabfälle
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischer Zerkleinerung des Rohmaterials	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt, Felle und Häute
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Gerbereischlamm, Lederschleifschlamm, Ledermehl (gepresst, stichfest)
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Chromlederabfälle
040199	Abfälle a. n. g.	Sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Polyamidfaserabfälle, Polyesterfaserabfälle, Polyacrylfaserabfälle, sonstige synthetische Faserabfälle, Wollabfälle, Fasern pflanzlicher Herkunft
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214* fallen	
070216	Siliconhaltige Abfälle	
070299	Abfälle a. n. g.	Gummiabfälle
070699	Abfälle a. n. g.	Überlagerte Körperpflegemittel, überlagerte Waschmittel
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloseabfälle
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116* fallen	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittlrückstände ohne schädliche Verunreinigungen
120199	Abfälle a.n.g.	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend anorg., Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, verunreinigte Folienabfälle aus Brandschäden
160304	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303* fallen	

170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Polystyrolschaumabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, verunreinigte Kunststofffolien, Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen aus Brandschäden
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerpappe und bitumengetränktes Papier
170603*	andere Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) <b>(Annahme durch den ZRO erfolgt nur an den MUS Untitz und Großlöbichau)</b>	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106* fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen	Altmedikamente, Drogen, Drogenrückstände
190203	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	
190299	Abfälle a.n.g.	Papierabfälle, die beim Lösen der Etiketten von Getränkeflaschen anfallen
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Abfisch-, Mäh- und Rechengut
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127* fallen	Phenol- und Melaminharzabfälle, Polyesterharzabfälle, Leim- und Klebmittel ausgehärtet, Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet, Polyesterharzabfälle, sonstige Gießharzabfälle ausgehärtet, Imprägnierharzabfälle, Altlacke, Altfarben ausgehärtet
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen	
200199	Sonstige Fraktionen a.n.g.	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	

## 6. Verhalten von Transporteuren und betriebsfremden Personen auf der Anlage

6.1. Alle Transporteure sind verpflichtet, sich an die Betriebsordnung zu halten und werden durch das verantwortliche Betreiberpersonal auf diese hingewiesen.

6.2. Betriebsfremde Personen haben keine Zutrittsbefugnis. Besucher dürfen nur in Begleitung generell zugriffsberechtigter Personen (Leitungspersonal des ZRO, des AWW Ostthüringen oder der Umwelt GmbH) die Anlage betreten bzw. in Begleitung von Personen, die sich eine Erlaubnis beim Leitungspersonal eingeholt haben.

## **7. Anweisungs- und Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals**

Das Betreiberpersonal ist gegenüber dem Fahrpersonal der Transporteure weisungsbefugt. Das Leitungspersonal der Umwelt GmbH sowie das Leitungspersonal des ZRO und AWV in Abstimmung mit dem Leitungspersonal der Umwelt GmbH sind gegenüber dem Betreiberpersonal weisungsbefugt.

## **8. Weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind**

### 8.1. Umgang mit Arbeitsgeräten und Betriebsmitteln:

- a) Mit Rohstoffen, Material und Energie ist sparsam umzugehen.
- b) Betriebsmittel sind sorgfältig, pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- c) Fehler, Verluste und Schäden sind der Geschäftsführung der Umwelt GmbH unverzüglich zu melden.

### 8.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit - Verhaltensweisen und Sicherheitsvorkehrungen:

- a) Alle Vorschriften zur Sicherheit von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im gesamten Geltungsbereich, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, der Feuerwehrplan, sowie innerbetriebliche Verkehrsregelungen sind zu beachten.
- b) Für die Tätigkeiten auf der MUS ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gemäß dieser muss der Betreiber das Personal einweisen und nachweislich belehren. Das Personal setzt die Festlegungen zum Arbeitsschutz gegenüber den sonstigen Nutzern im Geltungsbereich durch. Schutzkleidung und sonstiger persönlicher Schutz sind zu benutzen und sorgsam zu behandeln.
- c) Unfallschutz- und Feuerverhütungsvorschriften dürfen keinesfalls entfernt, geändert, unwirksam gemacht oder missbräuchlich benutzt werden. Hinweisschilder auf Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Notfalleinrichtungen müssen unbedingt sichtbar bleiben.
- d) Niemand darf - außer bei drohender Gefahr - in die Arbeit eines anderen eingreifen, Arbeiten ausführen, mit denen er nicht vertraut ist, oder sich unbefugt an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen. Wer eine Arbeit übernimmt, die seines Erachtens mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, soll dies seinem direkten Vorgesetzten mitteilen.

### 8.3. Besondere Vorschriften:

- a) Auf dem Betriebsgelände der MUS besteht - ebenso wie auf dem gesamten Betriebsgelände - generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die ausgewiesenen Sozial- und Aufenthaltsräume, sofern für einzelne dieser Räume keine Sonderregelung gilt.

- b) Bei der Benutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Transportmitteln sind unbedingt die gültigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die Straßenverkehrsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften.
- c) Es ist verboten, im angetrunkenen oder betrunkenen Zustand im Betrieb zu erscheinen, sich aufzuhalten oder zu arbeiten.

#### 8.4. Anzeigepflichten:

- a) Alle Arbeitsunfälle, die sich auf dem Betriebsgelände der MUS ereignen, sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten bzw. der Geschäftsführung der Umwelt GmbH und den Geschäftsleitern des ZRO und AWW zu melden:

Geschäftsführer Umwelt GmbH  
Herr Eidner Tel.: 036622 568 11

Geschäftsleiter ZRO  
Herr Wagner Tel.: 03641 4666-12 oder 0171 7872826

Geschäftsleiter AWW  
Herr Fritzsche Tel.: 0365 83321-41 oder 0178 2488739

- b) Bei einem Verkehrsunfall ist grundsätzlich der unmittelbare Vorgesetzte bzw. die Geschäftsführung der Umwelt GmbH und die Geschäftsleiter des ZRO und AWW zu verständigen und bei Bedarf bis zu deren Eintreffen am Unfallort zu verbleiben.
- c) Wer bemerkt, dass Sicherheitsvorkehrungen mangelhaft, unbrauchbar oder nicht mehr vorhanden sind oder dass gegen Sicherheitsbestimmungen oder Verbote verstoßen wird, hat unverzüglich seinen direkten Vorgesetzten zu unterrichten. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für alle sonstigen außergewöhnlichen Erscheinungen, z. B. an den Baulichkeiten oder Betriebseinrichtungen, die erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfälle zu verursachen oder ihre Bekämpfung zu erschweren.

#### 8.5. Benutzung der Sozialräume:

Das Waschen und Umkleiden sowie das Einnehmen der Mahlzeiten wird in den dafür vorgesehenen Sozialräumen in der Nähe des Eingangsbereiches des Deponiegeländes durchgeführt.

### **9. Regelungen bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsordnung**

Verstöße gegen diese Betriebsordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei externen Personen kann Hausverbot erteilt werden.

## **10. Haftung bei Sachbeschädigungen**

Eigentümer der MUS ist der ZRO.

Sowohl Transporteure, als auch der Betreiber oder sonstige Dritte haften als Verursacher generell für Beschädigungen im Bereich der MUS gegenüber dem Eigentümer, sofern diese fahrlässig herbeigeführt wurden und nicht einer normalen Abnutzung zuzuschreiben sind.

## **11. Auskunftsstelle**

- a) ZRO  
An der B7  
07751 Großlöbichau  
Tel.: 03641 4666-0
  
- b) Umwelt GmbH  
Mehlaer Hauptstraße 24a  
07950 Triebes  
Tel.: 036622 568-0

## **12. Schlussbestimmungen**

Die Betriebsordnung kann jederzeit durch die Geschäftsleitung des ZRO in Abstimmung mit der Geschäftsleitung des AWW und der Geschäftsführung der Umwelt GmbH geändert werden.

Diese Betriebsordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01.06.2015 außer Kraft.